

Zeitschrift: Frauenbestrebungen
Herausgeber: Union für Frauenbestrebungen (Zürich)
Band: - (1905)
Heft: 5

Artikel: Waadtländische landwirtschaftliche Haushaltungsschule
Autor: [s.n.]
DOI: <https://doi.org/10.5169/seals-326955>

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. [Siehe Rechtliche Hinweise.](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. [Voir Informations légales.](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. [See Legal notice.](#)

Download PDF: 31.01.2025

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>

Pflicht entzieht, einer von ihm ausserehelich geschwängerten Frau(ensperson) die aus Anlass der Schwangerschaft oder Niederkunft notwendige Hilfe zu leisten, wenn dies zur Folge hat, dass die Frau(ensperson) in einen notleidenden oder hilflosen Zustand versetzt wird, indem sie ein gegen das Leben der Leibesfrucht oder des Kindes gerichtetes oder dasselbe einer Gefahr aussetzendes Verbrechen begeht.

§ 241. Mit Gefängnis bis zu drei Jahren wird der Mann bestraft, der, obwohl er weiss, dass eine von ihm ausserehelich geschwängerte Frau(ensperson) ein gegen das Leben der Leibesfrucht oder des Kindes gerichtetes oder dasselbe einer Gefahr aussetzendes Verbrechen beabsichtigt, es unterlässt, Schritte zu unternehmen, durch die dem Verbrechen vorgebeugt werden könnte. Hat das Verbrechen den Tod des Kindes zur Folge gehabt, so kann Gefängnis bis zu vier Jahren angewendet werden.

Eine Strafbestimmung gegen den Mann, der sich der ihm im Zivilrecht auferlegten Unterhaltspflicht gegenüber der arbeitsunfähigen ausserehelich von ihm Geschwängerten böswillig entzieht, ist gleichzeitig mit der dahingehenden einzufügenden Bestimmung in das B. G.-B. zu erstreben. Eine besondere Strafbestimmung gegen den Vater, der sich der Alimentation des unehelichen Kindes böswillig entzieht, ist ebenfalls zu erstreben.

Wie hat das Stimmrecht die Frauen in Colorado beeinflusst?

Unter diesem Titel erschien in der Märznummer der Westminster Review ein Artikel, der viel Interessantes bringt über die Wirkung, die das Frauenstimmrecht in Colorado seit seinem Bestehen, also seit zwölf Jahren hervorgerufen hat. Es wird auch hier wieder überzeugend dargetan, dass keines der Uebel, die man immer als unfehlbare Begleiterscheinungen des Frauenstimmrechts prophezeit, sich eingestellt hat. 1893 erhielten die Frauen von Colorado das passive und aktive Stimmrecht. Fünf Jahre später erliess die gesetzgebende Behörde eine Resolution — und zwar der Senat mit 30 gegen 1, das Repräsentantenhaus mit 45 gegen 3 Stimmen —, in der sie alle andern Staaten der Union aufforderte, das Frauenstimmrecht einzuführen als ein Mittel, eine bessere soziale Ordnung anzubahnen. Es hiess in der Resolution: „Gleiches Stimmrecht besteht in Colorado seit fünf Jahren, während welcher Zeit die Frauen ganz ebenso zahlreich gestimmt haben, wie die Männer, mit dem Erfolg, dass bessere Kandidaten gewählt wurden an die offenen Stellen, dass die Wahlsitten und der Charakter der Gesetzgebung verbessert wurden, dass das politische Verständnis zunahm und die Frauen durch ihre politische Verantwortlichkeit brauchbarere Glieder der Gesellschaft wurden.“ — Gewiss hätten auch die Frauen manches zu lernen im Anfang, wie Mrs. Sarah S. Platt, eine Frau aus Colorado, schreibt: „Jede denkende Frau wird zugeben, dass wir Fehler gemacht haben, seit wir stimmberechtigt sind. Aber diese Erfahrung wird überall gemacht, wo das Stimmrecht neu eingeführt wurde. Anfänglich hatten die Frauen keine andern Führer als die Tradition und den Rat ihrer männlichen Familienangehörigen und Bekannten. Die lehrten nichts als Parteipolitik. Wir folgten blinden Führern, und für mich war es ein schreckliches Erwachen zu entdecken, dass meine Partei ganz ebenso schlecht war, wie die andere, und diese ganz so gesinnungstüchtig, wie meine. Aber trotz aller Fehler, Enttäuschungen und Entmutigung erhebt doch der Gedanke ganz unbeschreiblich, dass man nicht länger mit Verbrechern, Almosengünstigen und Idioten zusammengeworfen wird. Das Bewusstsein, stimmberechtigt zu sein, verleiht auch der Frau ein herrliches

Gefühl der Unabhängigkeit und ein tiefes Interesse an der Erfüllung der Pflichten als Bürger, und die Männer bezeigen viel mehr Hingebung und Achtung, wenn sie ihre Schwestern nicht als ihr Eigentum, als blosse Spielsachen behandeln, sondern als gleichwertige Mitbürger.“ — Nach zwölfjähriger Erfahrung haben sich die Urteile über die günstige Wirkung des Frauenstimmrechts nicht geändert. Der frühere Gouverneur von Colorado, Adams, lässt sich darüber folgendermassen vernehmen: „Ich habe persönlich wenigstens 10000 stimmberechtigte Frauen von Colorado gekannt, aber ich weiss keine, auch nicht eine, die eine weniger gute Mutter oder Haushälterin oder Hüterin der Herzen gewesen wäre, weil sie stimmen konnte.“ Und Mrs. Ellis Meredith von Denver, eine hervorragende Journalistin, weist darauf hin, dass das Frauenstimmrecht in Colorado folgende Verbesserungen in der Gesetzgebung bewirkte: „Verbot der Kinderarbeit unter 14 Jahren in Bergwerken, Schmelzhütten, Fabriken, und der Beschäftigung von Kindern zwischen 14 und 16 Jahren während mehr als acht Stunden täglich. Obligatorische Schulpflicht vom 8.—14. Jahr und, wenn die achte Klasse nicht absolviert wurde, bis zum sechzehnten Jahre. Das Schutzalter wurde auf das vollendete achtzehnte Altersjahr erhöht. Gegen jede Versicherungsgesellschaft, die das Leben von Kindern unter zehn Jahren versichert, kann strafrechtlich vorgegangen, und es kann ihr das Patent entzogen werden. Jedes Kind, das von seinen Eltern misshandelt, vernachlässigt oder zu einem lasterhaften Leben erzogen wird, kann ihnen weggenommen und unter staatliche Vormundschaft gestellt werden. Die Mütter teilen die elterliche Gewalt mit dem Vater. Für schwachsinnige Kinder wird in ausreichender Weise gesorgt. Gegen Tierquälerei bestehen die schärfsten Gesetze, die auch in bester Weise vollzogen werden. Kein anderer Staat hat so vollkommene Gesetze, die auch in vorzüglichster Weise ausgeführt werden, zum Schutze der Kinder, wie Colorado, dank der freiwilligen Hilfeleistung unter staatlicher Aufsicht von über 600 Männern und Frauen.

Es sind dies noch lange nicht alle Verbesserungen, die seit Bestehen des Frauenstimmrechts eingeführt wurden: typisch für alle ist die umfassende Sorge für Kinder und Hilflose und gleiches Recht für Mann und Frau.

Waadtländische landwirtschaftliche Haushaltungsschule.

Zweck des Unternehmens und Einrichtung der Schule.

Einem allgemeinen Wunsche und einem Bedürfnisse unseres Kantons entsprechend, sowie im Hinblick auf jahrelanges Gelingen gleicher Unternehmen in andern Kantonen, insbesondere der deutschen Schweiz, gedenkt, unter dem Patronat des Schweizerischen Gemeinnützigen Frauenvereins, die waadtländische Sektion desselben, die über 50 Untersektionen und mehrere Tausend Mitglieder zählt, im Kanton Waadt eine landwirtschaftliche Haushaltungsschule zu gründen. Erfahrene Lehrerinnen werden die jungen Mädchen in der Kunst des Haushaltens, im Kochen, in der Obst-, Gemüse- und Blumenzucht unterrichten und zwar nach den neuesten Prinzipien und Methoden der Wissenschaft. Diese ermöglichen es, aus dem Boden, ohne Überanstrengung und ohne ihn zu erschöpfen, viel mehr zu ziehen, als es bisher der Fall war. Wenn es ohne zu grosse Kosten möglich wäre, möchten wir auch durch diese landwirtschaftliche Haushaltungsschule die Geflügelzucht fördern, damit wir für die dem Haushalte so nötigen Artikel, wie Geflügel und Eier weniger vom Auslande abhängig wären. Es wird auch Unterricht erteilt werden in landwirtschaftlicher Chemie, Hygiene, in häuslicher und landwirtschaftlicher Buchführung, im Einmachen von Ge-

mühen und Früchten, im Nähen, Bügeln, sowie in der französischen und deutschen Sprache.

Theorie und Praxis sollen Hand in Hand gehen und dabei so viel als möglich geleistet werden. Die Kurse sind fakultativ: Deutsch und Französisch werden extra bezahlt. Am Schlusse der Kurse wird den Schülerinnen auf Verlangen erlaubt, ein Examen abzulegen, wofür sie bei gutem Erfolg ein Diplom erhalten. Die „Hausstützen oder Gehilfinnen“ werden bei gutem Betragen nach einjähriger Lehrzeit in der Haushaltung der Schule ein Zeugnis und sogar ein Diplom bekommen als „Hausangestellte“, wenn sie sich ebenfalls einem Examen unterziehen vor der Haushaltungsschulkommission des Schw. G. F. V. Damit den Schülerinnen Gelegenheit geboten werde, die Zubereitung etwas feinerer Kost, wie auch die Führung eines sorgfältigen Haushaltes zu erlernen, und auch um die Einnahmequellen unserer Anstalt zu vermehren, werden wir zu mässigen Preisen Pensionäre bei uns aufnehmen. Die Lage des Hauses in Chailly ob Lausanne, die prächtige Aussicht, der gesundheitlich besonders günstige Ort, die geringe Entfernung des Hauses, nur einige Minuten, von einer Tramstation, werden es zu einem sehr geschätzten Landaufenthaltort machen. Auch die jungen Mädchen werden ohne Zweifel körperlich gestärkt werden durch die kräftige, nervenberuhigende Luft, die gesunde Arbeit in Haus und Garten unter einer liebevollen und verständigen Leitung. Die Inhaber der Anteilscheine für die waadtländische landwirtschaftliche Haushaltungsschule werden in Bezug auf Aufnahme als Pensionäre oder Unterbringung von Schützlingen als Schülerinnen in erster Linie berücksichtigt werden. Dies gilt auch für den Verkauf der Erzeugnisse der waadtländischen landwirtschaftlichen Haushaltungsschule (wie Früchte, Gemüse, Blumen, Eier und Geflügel).

Die Eröffnung der Schule wird, so Gott will, im Laufe des Jahres stattfinden, d. h. die der Pension im Juli, die der Schule im Oktober. Die Lehrerin, welche letztere leiten soll, ist vor dieser Zeit nicht frei.

Die Schülerinnen sollen mindestens 15 Jahre alt sein. Sie müssen einen Heimatschein, ein ärztliches Zeugnis, einen Impfschein und ein Primarschulaustrittszeugnis vorweisen können.

Verdorbene Kinder werden in unserer Schule nicht aufgenommen.

Angesichts der beträchtlichen Anzahl von Anfragen seitens von Pensionären und Schülerinnen sind wir fest vom Gelingen unseres Unternehmens überzeugt, welches den Zweck hat, die jungen Mädchen zu ihrem Hausfrauenberuf auszubilden, in ihnen das Pflichtgefühl zu stärken, die Liebe zur Arbeit, zur Natur, zu ihrem Schöpfer zu erwecken, den Sinn für gesunde Beschäftigung im Familienkreise zu fördern. Sie soll auch der leichtfertigen Auswanderung, der bedauernswerten Entvölkerung der Landschaft und der gesundheitsschädlichen Uebervölkerung der Städte wehren. Wir zweifeln keinen Augenblick daran, dass in unserem schönen Lande, in welchem ein aufgeklärter Patriotismus sich mehr und mehr geltend macht, sich viele Personen finden werden, die durch finanzielle Beihilfe es der waadtländischen Sektion des Schw. G. F. V. ermöglichen werden, ihr Vorhaben betreffs Errichtung einer landwirtschaftlichen Haushaltungsschule auszuführen.

Lausanne, im März 1905.

Das Komitee der waadtländischen Sektion des Schweiz. Gemeinnütz. Frauenvereins:

Mme. **Rod-Ducloux**, Präsidentin.
 Mme. **Paul Roux**, Vize-Präsidentin.
 Mme. **Blanchoud**, Kassierin.
 Mme. **Louis Doret**, Sekretärin.
 Mme. **Em. Traisse**.

Frauenstimmrecht*).

Herr W. Monod, reformierter Pfarrer in Rouen, schreibt:

Leider fehlt mir die Zeit, Ihre so interessante Umfrage zu beantworten, und ich bedaure, Ihre schmeichelhafte Einladung ablehnen zu müssen. Immerhin will ich andeuten, in welcher Richtung meine Sympathien liegen.

Man lacht über den Feminismus. Und doch hat der „Masculinismus“ gezeigt, wessen man sich von ihm zu versehen hat. Wer hat in der Vergangenheit den Staat regiert? Der Mann . . . oft der Lebemann. Wer hat die Kirche beherrscht? Der Mann — der Junggeselle. Immer und überall hat die Gesetzgebung, sowohl in der Politik wie in der Kirche und Schule, den cynischen Egoismus oder das dumme Vorurteil des Stärkern wiedergespiegelt.

Man antwortet: Die Mutterschaft genügt für die weibliche Seele.

Aber erstens ist nicht jede Frau Mutter, zweitens liegt Ungerechtigkeit darin, zu der, die Kinder in die Welt setzt, zu sagen: „Dieses kleine Wesen werden wir dir nehmen. Du hast dein Blut, deine Milch, deine Tränen gegeben, das ist recht. Das ist dein Schicksal. Du bildest die Körper. An uns Männern ist es, Seelen nach unserm Bilde hineinzupflanzen; wir werden die jungen Gehirne durch die Schule, die jungen Herzen durch die Kirche, die jungen Willen durch den Staat bilden. Aber wir verweigern dir, o Mutter, systematisch jede offizielle Einmischung, jeden ausschlaggebenden Einfluss auf dem dreifachen Gebiete der Schule, Kirche und Politik. Du sollst nie stimmen.“

Also lässt man ihr die Schrecken der Mutterschaft, aber man beraubt sie der Belohnung ihres geheimnisvollen Wirkens, des Ruhmes, das menschliche Wesen auch geistig zu bilden. Und das nennt man, ohne zu lachen: die Frau auf die Pflichten und Privilegien der Familie beschränken. Das heisst in Wahrheit, sie zu der schmerzvollen und mechanischen Rolle der Gebälerin erniedrigen.

Die Frau reift die Frucht; der Mann pflückt und verzehrt sie. Und wenn sie: Diebe, Mörder! schreit (denken Sie an die Militärpflicht), zuckt der Mann mit den Achseln und murmelt einen Spass über den Feminismus.

Die Menschheit wird erst wahrhaft menschlich sein, wenn ihre Gesetze und Institutionen den Stempel sowohl des männlichen, wie des weiblichen Geistes tragen.

Es gibt einfache Menschen, die sich Gott mit einem Barte vorstellen; es ist eben so naiv zu glauben, das männliche Geschlecht besitze das Monopol der Menschheit. Diese ist weder männlich, noch weiblich, sie ist normaler Weise beides zugleich. Und so lange die soziale Herrschaft nur dem Manne zufällt, ist die daraus hervorgehende Zivilisation, wie glänzend sie auch sein möge, eine Monstrosität.

* * *

Herr J.-E. Roberty, reformierter Pfarrer in Paris, äussert sich folgendermassen:

Wenn die „Semaine littéraire“ einige flüchtige Worte über das schwierige Problem des politischen Frauenstimmrechts nicht verschmäht, so ist dies meine Antwort auf die Frage, mit der Sie mich beehrt haben.

Es ist gewiss erlaubt, über dieses Thema eine Ansicht zu äussern, ohne Rechtsgelehrter zu sein. Die Frage scheint mir in erster Linie nicht juristisch, sondern einfach menschlich und moralischer Natur zu sein. Nun muss ich gestehen, dass mir der einfachste gesunde Menschenverstand das politische Recht der Frau immer kräftig zu unterstützen schien. Sobald man die Kühnheit und Wahrheitsliebe so weit treibt, in der Frau eine Persönlichkeit zu sehen, die, so gut wie der Mann, die Lasten des Lebens zu tragen hat, und deren

*) Siehe Nr. 1 dieses Jahrgangs.